

F)

Bei allen anderen Gebührensatzungen ist die gesonderte stiftungsaufsichtliche Genehmigung der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg erforderlich.

Augsburg, den 29. Februar 2024

Dr. Wolfgang Hacker
Generalvikar

Kathrin Rommel
Notarin

Msgr. Walter Merkt
Bischofsvikar

14. 29. Kirchenverwaltungswahlen am 24. November 2024

hier: Wahltermin, Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Auf der Grundlage der Art. 8 ff. der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS) sowie der §§ 1 ff. der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) sind am Sonntag, den 24. November 2024, in allen Kirchengemeinden unserer Diözese Kirchenverwaltungswahlen abzuhalten. Diese verbindliche Vorgabe unseres Diözesanbischofs gilt auch für Expositur-, Kuratie- und Filialkirchengemeinden, die eine eigene Kirche mit regelmäßigem Gottesdienst haben und Kirchgeld erheben (vgl. Art. 5 Abs. 3 Ziff. 2 GStVS).

Die Kirchenverwaltungen sind als Organe der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen weiterhin unverzichtbar und verantwortlich für die rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten dieser ortskirchlichen Rechtsträger.

Wir bitten Sie, Hochwürdige Herren Pfarrer und sehr geehrte Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter, alle Gläubigen unserer Kirchengemeinden über die Kirchenverwaltung und ihre Aufgaben geeignet aufzuklären, diese rechtzeitig über den Wahltermin und Wahlvorgang zu unterrichten sowie alles sonst zur Durchführung der Wahl Erforderliche zu veranlassen. Der Aufgabenbereich der Kirchenverwaltung als Organ der Kirchengemeinde sowie der Kirchenstiftung in den sog. „bona temporalia“, also zeitlichen Gütern oder Vermögensangelegenheiten, bestimmt sich nach Art. 11 KiStiftO und Art. 7 GStVS.

Um die zeitliche Belastung von Pfarrern und Verwaltungsleiterinnen/Verwaltungsleitern, die Mitglied mehrerer Wahlausschüsse sind, zu minimieren, sollten die Wahlausschüsse möglichst jeweils am gleichen Ort und zur gleichen Zeit tagen; der zuständige Pfarrer oder die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter ist im Übrigen nicht kraft Amtes jeweils Vorsitzender oder Vorsitzende, nachdem der Wahlausschuss diesen gemäß § 2 Abs. 4 GStVWO aus seiner Mitte wählt. Ferner kann der Pfarrer oder die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter sich im Falle seiner/ihrer Verhinderung an der Teilnahme bzw. bei der Leitung einer Sitzung durch ein von ihm/ihr bestimmtes Kirchenverwaltungsmitglied vertreten lassen.

Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes oder von Amts wegen kann das Bischöfliche Ordinariat bestimmen, dass in Kirchengemeinden bis zu 2.000 Katholiken lediglich zwei Kirchenverwaltungsmitglieder für die Dauer der Amtszeit zu wählen sind (Art. 6 Abs. 2 GStVS, Art. 10 Abs. 2 KiStiftO). Ein begründeter Antrag ist vom Kirchenverwaltungsvorstand bei der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg, HA VII, Abteilung II Aufsicht und Recht, Fronhof 4, 86152 Augsburg postalisch oder unter kv-wahlen2024@bistum-augsburg.de rechtzeitig vor der Wahl zu stellen.

Die Durchführung der Wahl findet grundsätzlich als Urnenwahl mit der Möglichkeit einer Briefwahl statt (§ 5 Abs. 4 GStWO).

Gemäß der GStVWO ist für die Vorbereitung, Durchführung und Prüfung der Wahl für die Wahlperiode vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2030 Folgendes zu beachten:

Termin (... Tag vor/nach dem Wahltag)		§ ... GStVVO
	1. Wahltermin ist Sonntag, der 24.11.2024.	§ 1
Samstag, den 28.09.2024	2. Am Samstag, den 28.09.2024, ist der Wahlausschuss zu be- stimmen, der • aus dem Pfarrer oder dem In- haber einer Seelsorgestelle bzw. dem Stellv. Kirchenver- waltungsvorstand und • vier weiteren Mitgliedern be- steht. Von den vier weiteren Mitgliedern werden zwei durch die Kirchenver- waltung - nicht zwingend aus ihrer Mitte - und zwei durch den Pfarr- gemeinderat - nicht zwingend aus seiner Mitte - gewählt. Bestehen mehrere Kirchenverwaltungen, so muss der Pfarrgemeinderat für jeden Wahlausschuss zwei Mitglie- der wählen.	§ 2 Abs. 1 bis 3
Bis zum Samstag, den 12.10.2024	3. Der Wahlausschuss wählt • eine Person, die den Vorsitz inne hat, • deren Stellvertretung sowie • eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer und gibt etwa 6 Wochen vor dem Wahltag bekannt:	§ 2 Abs. 4 § 3 Abs. 1
	a) die Zusammensetzung des Wahlausschusses und	
	b) den Termin für die Kirchen- verwaltungswahl.	

	c) Gleichzeitig sind die Wahlberechtigten aufzufordern, Wahlvorschläge bis zum 19.10.2024 zu unterbreiten, die den Voraussetzungen unter Ziff. 4 genügen. Der Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten mit Familienname, Vorname, Alter und Anschrift unterzeichnet sein.	§ 3 Abs. 2
	4. Wahlvorschläge	
	a) Ein Wahlvorschlag darf doppelt so viele Bewerber enthalten, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind.	§ 3 Abs. 2 Satz 1
	b) Jeder Wahlvorschlag muss • von mindestens drei Wahlberechtigten, unter gleichzeitiger Angabe von • Alter und • Anschrift, mit • Vor- und Zuname unterzeichnet sein.	§ 3 Abs. 2 Satz 2
	c) Vor Abgabe des Wahlvorschlags ist zweckmäßigerweise von jedem Vorgeschlagenen die Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag einzuholen und mit dem Vorschlag vorzulegen.	
	5. Aus den Wahlvorschlägen erstellt der Wahlausschuss eine Vorschlagsliste .	
	a) Ergibt sich aus der Summe der Wahlvorschläge eine Liste, die nicht mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden enthält, so ergänzt der Wahlausschuss die Vorschlagsliste erforderlichenfalls in der Weise, dass die Zahl der Bewerber wenigstens um 50 v. H. größer ist als die Anzahl der zu Wählenden.	§ 3 Abs. 3

	b) Kann auch eine Vorschlagsliste wie unter Ziff. 5 a) nicht gebildet werden, so erstellt der Wahlausschuss unter Berücksichtigung der eingegangenen Wahlvorschläge eine Vorschlagsliste mit mindestens der Anzahl der zu Wählenden. Hierüber ist der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vor Erstellung der Vorschlagsliste Mitteilung zu machen.	§ 3 Abs. 4
	6. Erstellung der Wahl liste durch den Wahlausschuss:	
	a) Überprüfung, ob die Vorgeschlagenen wählbar sind: • 18 Jahre, • röm.-kath., • Hauptwohnsitz in der Pfarrei, • kirchensteuerpflichtig, • kein Ausschlussgrund. Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen zwar gleichzeitig auf der Wahl	Art. 8, 9 und 10 GStVS
	b) Einholung der Erklärung der Vorgeschlagenen, sich der Wahl zu stellen.	§ 4 Abs. 1
	c) Sind die vorgenannten Voraussetzungen gegeben, Ziff. 6 a) u. 6 b), ist aus der Vorschlagsliste die Wahl liste zu erstellen. Für diese gilt § 3 Abs. 3 und 4 entsprechend. In der Wahl liste werden die Vorgeschlagenen nach • Familienname, Vorname, • Alter, • Beruf und • Wohnort in Buchstabenfolge aufgeführt.	§ 4 Abs. 2 und 3

	Jeder sonstige Hinweis unterbleibt. (Der Wohnort (ohne Straße und Hausnummer) ist ggf. mit Ortsteil aus datenschutzrechtlichen Gründen als Angabe auf der Wahlliste ausreichend und geboten.)	
Spätestens am Samstag, den 26.10.2024, Aushang bis einschließlich Samstag, den 16.11.2024	7. Die Person, die den Vorsitz des Wahlausschusses innehat, veröffentlicht spätestens am Samstag, den 26.10.2024, die vom Wahlausschuss erstellte Wahlliste durch Aushang im Bereich der Kirchen. Der Aushang hat allgemein zugänglich und deutlich sichtbar bis mindestens einschließlich Samstag, den 16.11.2024 zu erfolgen. Gegen die Wählbarkeit der Genannten kann innerhalb von sieben Tagen nach Beginn des Aushangs Einspruch beim Wahlausschuss (Pfarramt) erhoben werden, d. h. bei einem Aushang am Samstag, den 26.10.2024, bis einschließlich Samstag, den 02.11.2024.	§ 4 Abs. 4
Erster Sonntag nach Veröffentlichung der Wahlliste, damit spätestens am Sonntag, den 27.10.2024	8. Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der Wahlliste ist im Rahmen des Gottesdienstes auf die veröffentlichte Wahlliste hinzuweisen. Dies kann also spätestens am Sonntag, den 27.10.2024 erfolgen, vgl. Ziff. 7. Dabei ist die Wahlordnung in ihren Grundzügen bekannt zu geben.	§ 4 Abs. 6
Mittwoch, den 20.11.2024	9. Der Wahlausschuss legt den Wahlort und die Wahlzeit für die Urnenwahl bis spätestens Mittwoch, den 20.11.2024 fest. Es wird ausdrücklich empfohlen, diese Festlegung so früh wie möglich zu treffen und zu kommunizieren.	§ 5 Abs. 1 § 7 Abs. 2

	Wähler, die anstelle der Urnenwahl per Briefwahl wählen möchten, können bis spätestens zum Mittwoch, den 20.11.2024, schriftlich oder mündlich die Briefwahlunterlagen beim Pfarramt beantragen.	
Sonntag, den 24.11.2024	10. Wahl am Sonntag, den 24.11.2024 (einschließlich vor und nach einer etwaigen Vorabendmesse am 23. d. M.).	§ 7 Abs. 5
	a) Sofern eine aktuelle (EDV-) Liste der Wahlberechtigten ausnahmsweise nicht zur Verfügung steht, geben die wählenden Personen zur Überprüfung ihrer Wahlberechtigung auf einem Vordruck • Name, Vorname, • Alter und • Anschrift bekannt. Jede wählende Person hat so viele Stimmen, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind. Sind mehr Stimmen als hiernach zulässig auf einem Stimmzettel abgegeben, so ist die Stimmabgabe ungültig. Jedem Bewerber kann nur eine Stimme gegeben werden. Hierauf hat jeder Stimmzettel hinzuweisen, welcher zweckmäßigerweise vom Pfarramt mit den Namen der kandidierenden Person in der herkömmlich erforderlichen Anzahl vorgefertigt werden sollte.	§ 6 Abs. 1 § 6 Abs. 3
	b) Der Wahlausschuss sorgt für den ungestörten Ablauf der Wahl, • registriert die Namen der Wähler, die ihre Stimme abgeben, • nimmt die Stimmzettel entgegen,	§ 8 Abs. 1

	• fügt die Briefwahlstimmen bei und • zählt nach Ablauf der Wahlzeit die abgegebenen Stimmen.	
	c) Über die Wahlhandlung fertigt der Wahlausschuss anschließend eine Niederschrift an, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.	§ 8 Abs. 2
	d) Während der Wahlzeit müssen mindestens jeweils zwei Mitglieder des Wahlausschusses die Wahlaufsicht führen.	§ 8 Abs. 3
	e) Gewählt sind diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ihre Reihenfolge bestimmt sich nach der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (Art. 14 Abs. 1 GStVS).	§ 9 Abs. 1
Bis Sonntag, den 01.12.2024, Erklärung, ob die Wahl angenommen wird	11. Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche verbindlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.	§ 9 Abs. 1 bis 4
Sonntag, den 01.12.2024, spätestens am Sonntag, den 08.12.2024	12. Am ersten Sonntag, nach dem alle Gewählten eine Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl abgegeben haben, spätestens jedoch am Sonntag, den 08.12.2024, ist das Wahlergebnis durch Verkündung und/oder Anschlag unter Angabe der Stimmenzahl bekannt zu geben .	§ 9 Abs. 4 § 9 Abs. 5
	Das Wahlergebnis ist dem Bischöflichen Ordinariat nach Ablauf der Einspruchsfrist (vgl. Ziff. 13) und, falls ein Einspruch erfolgt ist, nach Vorliegen der Entscheidung des Wahlausschusses darüber und nach Ablauf der Beschwerdefrist mitzuteilen.	

Bis spätestens Freitag, den 20.12.2024	13. Das mitgeteilte Wahlergebnis ist durch die Pfarrei selbst in das Programm MeldewesenPlus einzupflegen. Dies hat binnen fünf Tagen nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Mitteilung des Wahlergebnisses an das Bischöfliche Ordinariat zu erfolgen. Wird kein Einspruch gegen das Wahlergebnis eingelegt, wäre spätestester Termin somit Freitag, der 20.12.2024.	
Innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	14. Das Ergebnis der Wahl kann von jeder wahlberechtigten Person innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe durch Einspruch beim Pfarramt angefochten werden. Erfolgt die Bekanntgabe zum letztmöglichen Termin, also am Sonntag, den 08.12.2024 kann Einspruch bis zum Sonntag, den 15.12.2024, eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.	§ 10 Abs. 1

Die Bischöfliche Finanzkammer wird den Pfarrämtern der betreffenden Kirchengemeinden rechtzeitig mitteilen, wie die benötigten Wahlunterlagen bezogen werden können.

Über <https://www.kirchenverwaltungswahlen.de> bzw. <https://bistum-augsburg.de/Pfarreien/Kirchenverwaltungswahlen> werden Arbeitshilfen und Hinweise wie z. B. ein Leitfaden, der typische Fragen zur Kirchenverwaltungswahl beantwortet, das Logo zur Kirchenverwaltungswahl 2024 sowie ein kurzes Erklärvideo zur Verfügung gestellt. Zu beachten ist bitte, dass die Informationen auf der Internetseite ständig fortgeschrieben und aktualisiert werden.

Die Namen der neugewählten Kirchenverwaltungsmitglieder, ihrer Ersatzleute sowie im Nachgang der/des bestellten Kirchenpflegerin/Kirchenpflegers sind unverzüglich durch die Pfarreien selbst in das Programm MeldewesenPlus einzupflegen und der Bischöflichen Finanzkammer per E-Mail unter kv-wahlen2024@bistum-augsburg.de mitzuteilen.

Weitere Auskünfte oder Erläuterungen werden von der Bischöflichen Finanzkammer per E-Mail unter kv-wahlen2024@bistum-augsburg.de oder telefonisch unter 0821 3166-7411 gerne erteilt.

Augsburg, den 5. März 2024

Dr. Wolfgang Hacker
Generalvikar

Msgr. Walter Merkt
Bischofsvikar